

Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Herbertingen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Alemannenhalle Herbertingen, der Sporthalle Herbertingen, der Buwenburghalle Hundersingen, der Mehrzweckhalle Marbach (Hallen) und des Dorfgemeinschaftshauses in Mieterkingen sowie die Benutzung anderer gemeindlicher Räume und der WC-Anlage in der Bauhofschule. Diese Gebäude sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Herbertingen gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen stehen grundsätzlich den örtlichen Schulen, Kindergärten, Vereinen und das Dorfgemeinschaftshaus auch den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Herbertingen für sportliche, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Nutzungen zur Verfügung. Die Inhalte einer längerfristigen oder regelmäßig wiederkehrenden Nutzung werden durch einen Vertrag über dauerhafte Nutzung der Gebäude zwischen dem Nutzer und der Gemeinde geregelt. Im Einzelfall können die Gebäude auch anderen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Benutzung der Gebäude durch Veranstaltungen der Schulen, Kindergärten und Vereine erfolgt im Rahmen eines jährlichen Belegungsplans, der im Einvernehmen mit diesen von der Gemeinde aufgestellt wird (Veranstaltungskalender)
- (3) Die sonstige Benutzung der Gebäude bedarf der Erlaubnis, die durch den Nutzungsvertrag erteilt wird. Die Erlaubnis ist beim Bürgermeisteramt Herbertingen schriftlich zu beantragen. Die Gebäude dürfen erst benutzt werden, wenn der Nutzungsvertrag schriftlich abgeschlossen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gebäude besteht nicht.
- (4) Die tatsächliche Benutzung gemäß dem Belegungsplan ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Die im Veranstaltungskalender aufgeführten Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens ein Monat vor der Veranstaltung der Antrag an das Bürgermeisteramt zu stellen, über den das Bürgermeisteramt schriftlich entscheidet. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von Auflagen abhängig machen. Hochzeiten von Brautpaaren, von denen nicht mindestens eine Person innerhalb der Gemeinde wohnt, sind in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Herbertingen grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Die Mehrzweckhalle Marbach kann von den Bürgern der Ortschaft Marbach für Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzung durch andere Personen oder Vereine mit Bezug zu Marbach wird auf Antrag im Einzelfall durch den Ortschaftsrat entschieden.
- (6) Im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Mieterkingen sind Veranstaltungen im Mehrzweckraum des Obergeschosses grundsätzlich entgeltpflichtig. Für alle Veranstaltungen (Ausnahme: regelmäßiger Übungsbetrieb) ist die Überlassung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob die Küche sowie der Geräteraum ebenfalls mitgenutzt werden möchten. Einwohner aus Mieterkingen (sowie Personen mit einem bestehenden Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades nach Mieterkingen können max. 1 Jahr im Voraus eine Veranstaltung anmelden. Einwohner aus Herbertingen, Hundersingen und Marbach können max. 3 Monate im Voraus eine Veranstaltung anmelden. Bei Terminüberschneidungen genießt die erste angemeldete Veranstaltung Vorrang. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausnahmetage wie Erstkommunion, Firmung, usw. An

diesen Tagen entscheidet das Los. Eine Belegung über die Weihnachtsfeiertage findet grundsätzlich nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Anzahl der Vermietungen des Mehrzweckraums wird aus Rücksichtnahme auf die Anwohner auf 25 pro Jahr beschränkt. Bei Wochenendveranstaltungen wird max. eine Veranstaltung pro Wochenende (Freitag – Sonntag) genehmigt

- (7) Die Gemeinde behält sich den Widerruf der Überlassung der Gebäude für den Fall vor, dass Umstände nachträglich entstehen oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Gebäude nicht zugestimmt hätte. Die Gemeinde ist ferner zum Widerruf der Überlassung in Fällen von höherer Gewalt berechtigt. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen die Gemeinde ist in den genannten Fällen stets ausgeschlossen.
- (8) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen der Vereine, Schulen und Kindergärten sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude, ihrer Einrichtungen und Geräte zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel oder der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde vom Übungsleiter/Veranstalter sofort anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Beschädigungen an den Räumlichkeiten.
- (9) In jeder Räumlichkeit wird ein eigenes Benutzungsbuch geführt. Die verantwortlichen Personen tragen nach jeder Benutzung der Räumlichkeiten ihre Gruppe, Datum und Uhrzeit der Benutzung sowie etwaige Beschädigungen ein und unterschreiben im Benutzungsbuch.

§ 3 Benutzungsentgelt, Kautio

(1) Die Gemeinde Herbertingen erhebt vom Veranstalter für die Benutzung der Gebäude ein Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung (Anlage 1, 3 und 4). Der Betrag wird mit der verbindlichen Nutzungszusage der Gemeinde fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart wird. Die Gemeinde erhebt von auswärtigen Veranstaltern zusätzlich zur Hallenmiete eine Kautio, welche bei einwandfreier Übergabe der benutzten Räume zurückbezahlt wird. Für Veranstaltungen die von der Dorf- oder Vereinsgemeinschaft ausgerichtet und ausschließlich dem Wohle der Gemeinde oder der Ortschaft zu Gute kommen, werden keine Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen verlangt.

(2) Jeder in Herbertingen ansässige Verein, der aktiv Jugendarbeit betreibt, kann einmal pro Kalenderjahr für einen Tag eine der gemeindeeigenen Hallen kostenfrei für Veranstaltungen nutzen, die ausschließlich und unmittelbar der Jugendarbeit im Verein dienen. Hierzu zählen insbesondere Jugendvorspielnachmittage, Jugendturniere und ähnliche Veranstaltungen, für welche kein Eintritt seitens des Vereins verlangt wird. Der vereinsinterne Charakter der Veranstaltung soll hierbei gegeben sein. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die kostenfreie Nutzung vorliegen, trifft der Bürgermeister.

(3) Der Bürgermeister kann auf Antrag außerdem in der Gemeinde ansässige Veranstalter von der Hallennutzungsgebühr befreien, sofern es sich um eine Veranstaltung nicht-wirtschaftlicher Art mit regional herausragendem Charakter handelt, durch die die Gemeinde in der öffentlichen Wahrnehmung positiv dargestellt wird. Äußeres Zeichen hierfür kann die Schirmherrschaft des/der Landrats/rätin oder des/der Bürgermeisters/in sein.

(4) Die Pflicht zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Benutzungsordnung bleibt von den Bestimmungen aus den Absätzen 2 und 3 unberührt.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Die Beaufsichtigung der Gebäude und der Außenanlagen ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Herbertingen. Die Beaufsichtigung der Marbacher Schulsporthalle wird vom Ortsvorsteher wahrgenommen. Bei Veranstaltungen oder im laufenden Betrieb werden die Aufsicht und das Hausrecht an den Verantwortlichen des veranstaltenden Vereins oder an den verantwortlichen Leiter übertragen. Alle üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Gebäude mit ihren Einrichtungen und Geräten in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Der Benutzer muß sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Er übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Zufahrten und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Die Gemeinde setzt voraus, dass vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eine ausreichende Deckung für etwaige Schadensfälle und die Freistellungsansprüche der Gemeinde gewährleistet. Bei öffentlichen Veranstaltungen die von örtlichen gemeinnützigen Vereinen in den Räumen der Gemeinde stattfinden, muss der Veranstalter über die Gemeinde eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Versicherung schließt ebenfalls Mietsachschäden im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ein.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Für jede Benutzung der Gebäude ist dem Bürgermeisteramt ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist. Diesem Verantwortlichen oder einem Beauftragten des Verantwortlichen, der auch namentlich zu benennen ist, werden die Gebäude mit seinen Einrichtungen von einem Mitarbeiter der Gemeinde Herbertingen während der geltenden Arbeitszeit an den jeweiligen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben. Hierbei werden die technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung,

Lautsprecher- und Mikrofonanlage, etc.) und die Sicherheitsvorkehrungen (Fluchtwege, Feuerwehzufahrten, Feuerlöscher, Erste Hilfe Kasten, etc.) dem Verantwortlichen des Veranstalters näher erläutert. Des Weiteren werden bei diesem Termin, wie bisher die Sacheinlagen der Küche (Geschirr, Gläser, Töpfe, etc.) an den Veranstalter übergeben. Der Verantwortliche oder der Beauftragte des Veranstalters bestätigt durch seine Unterschrift die entsprechende Einweisung und Übergabe.

- (2) Um einen reibungslosen Ablauf bei Veranstaltungen in der Alemannenhalle und der Sporthalle Herbertingen zu gewähren, ist der jeweils diensthabende Mitarbeiter der Gemeinde über eine so genannte Rufbereitschaft per Mobil-/Telefon während der offiziellen Veranstaltung zu den Zeiten, die in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis als Veranstaltungsdauer ausgewiesen sind, für den Verantwortlichen oder den Beauftragten des Veranstalters erreichbar. In Notfällen, welche die Veranstaltung deutlich beeinflussen oder einen Schaden am Gebäude anrichten und durch den Verantwortlichen oder dessen Beauftragten des Veranstalters nicht behoben werden können, kann der Verantwortliche sich beim diensthabenden Mitarbeiter der Gemeinde melden, damit er telefonisch Hilfestellung leisten oder selbst vor Ort den Notfall beheben kann.
- (3) Die Benutzer der Räumlichkeiten haben die Gebäude, Außenanlagen und die Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Insbesondere ist eine Benutzung, bei der Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, zu unterlassen.
- (4) In den öffentlichen Einrichtungen besteht generelles Rauchverbot.
- (5) Die Notausgänge sowie die Feuerwehzufahrten zu den Gebäuden müssen immer und unter allen Umständen freigehalten werden.
- (6) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.
- (7) Die Betreuung der technischen Anlagen, insbesondere der Heizungs-, Licht- und Lautsprecheranlage, darf nur durch den Verantwortlichen oder durch dessen Beauftragten erfolgen, welche die Einweisung nach Absatz 1 erhalten hat.
- (8) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten oder Ausstattungsgegenständen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Änderungen dürfen nur im Beisein eines zuständigen Mitarbeiters der Gemeinde bzw. Ortsvorstehers ausgeführt werden.
- (9) Auf die weitergehenden Ordnungsvorschriften des Paragraphen 12 wird hingewiesen.

§ 7 Sonstige allgemeine Vorschriften

Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Veranstalter selber zu entsorgen. Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Fundsachen sind bei der Rückgabe des Gebäudes an den Mitarbeiter der Gemeinde bzw. Ortsvorsteher abzugeben.

II. Bestimmungen für den laufenden Betrieb

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Gebäude (Hallen) ist für den Schulsport im Rahmen des Unterrichts sowie für die Kindergärten und die örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplans allgemein erlaubt. Die sonstige Benutzung bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die im Belegungsplan festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Die Gebäude sind spätestens eine Viertelstunde nach der Belegungszeit zu verlassen. Der Übungsbetrieb oder die Nutzung ist spätestens um 22.30 Uhr zu beenden.

§ 9 Verantwortlicher Leiter

- (1) Bei jeder Benutzung der Räume muss ein volljähriger verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) anwesend sein, der beim Bürgermeisteramt namentlich genannt wurde. Ohne diesen darf die Öffentliche Einrichtung nicht betreten werden. In Abwesenheit vom Mitarbeiter der Gemeinde bzw. Ortsvorsteher übt der Übungsleiter das Hausrecht aus. Er ist für die Ordnung in den Räumen, das Öffnen und Schließen der Gebäude, das ordnungsgemäße Aufräumen der Geräte nach deren Gebrauch und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Beim Verlassen des Gebäudes hat er darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Zudem muss er beim Verlassen und Abschließen dafür sorgen, dass das Gebäude nicht von Unbefugten betreten wird. Dies gilt auch im laufenden Übungsbetrieb, wenn der Leiter der unmittelbar nachfolgenden Gruppe noch nicht anwesend ist. Für den Schulsport ist für die genannten Aufgaben der Schulleiter verantwortlich, für Veranstaltungen der Kindergärten die Kindergartenleiterin.
- (2) Die Schlüssel für die Gebäude dürfen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde von den Übungsleitern nicht an Dritte ausgehändigt werden. Der Verlust des Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Bewegliche Turngeräte dürfen nur nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters und unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und anderen Geräten aufgestellt und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückgebracht werden.

§ 10 Sonstige Regelungen für den Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Die Sporthallen dürfen für sportliche Veranstaltungen nur mit Turnschuhen betreten werden, die erst in den Umkleieräumen angezogen wurden. Die Schuhe sollen helle Sohlen haben. Fußballschuhe dürfen nicht getragen werden.
- (2) Hallengeräte dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde bzw. des Ortsvorstehers nicht außerhalb der Hallen benutzt werden. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Beschädigungen, Verlust oder für Zerstörung durch Dritte oder infolge höherer Gewalt.
- (3) Bei Ballspielen dürfen nur saubere leichtere Bälle, die für den Sportbetrieb in Hallen geeignet sind, verwandt werden. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. In der Mehrzweckhalle in Marbach dürfen keine Lederbälle benützt werden. In der Alemannenhalle sind nur Ballspiele wie Badminton und Tischtennis zulässig.
- (4) In den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Herberlingen dürfen keine Inline-Skates getragen werden.
- (5) Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benützt werden. Ein unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche darauf zu achten, dass die Duschen abgestellt sind.
- (6) Das Bewirten in den Hallen und Nebenräumen ist beim Sport- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Speisen und Getränke sowie Geschirr dürfen nicht in den Sportbereich oder die Umkleieräume mitgenommen werden. Im Hallen- und Tribünenbereich der Sporthalle in Herberlingen ist Essen und Trinken nicht erlaubt.
- (7) Die Hallen können nach Genehmigung durch die Gemeinde jederzeit für einmalige Veranstaltungen genutzt werden, welche Vorrang gegenüber dem laufenden Übungs- und Sportbetrieb haben. In diesen Fällen werden die betroffenen Übungsleiter frühzeitig unterrichtet.

III. Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 11 Allgemeines, Reinigung

- (1) Die Vorbereitungen für Veranstaltungen haben so zu erfolgen, dass der Schul- und Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für Veranstaltungen ohne Bestuhlung, Ausstellungen (Tiere, o.ä.), oder bei Verlangen durch die Gemeinde ist in der Alemannenhalle der von der Gemeinde vorgehaltene Schutzboden auszulegen.
- (3) Für Bestuhlungen sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stühle und Tische zu verwenden. Der Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen sowie die Reinigung der Halle mit Nebenräumen und der Küche erfolgt durch den Veranstalter. Das Gebäude ist in der Regel besenrein, die Küche und in der Buwenburghalle Hundersingen sowie der Bauhofschule auch die WCs sind endgereinigt an den diensthabenden Mitarbeiter der Gemeinde, während der Regelarbeitszeit zu übergeben. Der Abschluss einer anders lautenden Einzelvereinbarung mit diesen Personen ist möglich. Der Vertreter der Gemeinde, der das Gebäude nach der Veranstaltung abnimmt, kann die Nachreinigung von Teilflächen oder der gesamten Räume verlangen. Müssen die Räume nachgereinigt werden, so hat der Veranstalter die hierbei entstehenden Kosten an die Gemeinde zu erstatten.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen erhöht sich die Zahl der gegenüber der Gemeinde namentlich zu nennenden verantwortlichen Personen auf drei.
- (5) Der Zeitpunkt, zu dem der Abbau und die Reinigung beendet sein müssen, ist im Hinblick auf die nachfolgende Belegung vom Veranstalter mit dem diensthabenden Mitarbeiter der Gemeinde bzw. Ortsvorsteher abzusprechen. Zum vereinbarten Zeitpunkt müssen auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Gebäude abgeschlossen sein. Sind Abbau- und Aufräumarbeiten bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeschlossen, so hat der Veranstalter zusätzlich eine halbe Grundmiete zu entrichten.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Brandschutz, Ordnungsdienst

- (1) Durch die verbindliche Zusage der Nutzung wird der Veranstalter nicht davon befreit, ihm obliegenden behördlichen Verpflichtungen nachzugehen (Antrag auf Schankerlaubnis stellen, Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren). Die Vorgaben des Gesundheits-, Ordnungs-, Steuer- und Jugendschutzrechts sowie die Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und eine Brandwache zu sorgen. Neben zwei Ordnern für die Halle ist dabei auch eine dafür geeignete Person für die Einhaltung der Ordnung auf den Außenanlagen abzustellen. Diese Person hat insbesondere für geregeltes Parken und einen störungsfreien Verlauf der Veranstaltung vor dem Gebäude zu sorgen. Die im Gebäude zum Einsatz kommenden Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und Rettungswege jederzeit und unter allen Umständen ordnungsgemäß benützt werden können. Die Brandsicherheitswache wird bei Vorführungen mit Motoren, offenem Feuer und bei Tanzveranstaltungen ohne Bestuhlung durch die Gemeinde bestellt.
- (3) Zum Ausschmücken der Gebäude dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern und anderen Wärmequellen müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, sowie besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

§ 13 Bewirtung, Zahl der Besucher

- (1) In den Hallen soll der Veranstalter die Bewirtung selbst durchführen. Er hat die Pflicht für den ordnungsgemäßen Betrieb der Küche zu sorgen. Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen für die Küchenbewirtschaftung namentlich zu benennen. Dieser muss im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sein. Hierfür kann auch jemand beauftragt werden.
- (2) Im Dorfgemeinschaftshaus Mieterkingen kann der Veranstalter die Bewirtung selbst oder durch einen Beauftragten durchführen.
- (3) Die Küchen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtung sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden. Die Küche und das Inventar sind nach der Veranstaltung zu reinigen und ordentlich aufgeräumt an den Mitarbeiter der Gemeinde bzw. Ortsvorsteher zu übergeben. Der Veranstalter hat vor und nach der Veranstaltung mit dem Mitarbeiter der Gemeinde bzw. Ortsvorsteher zu überprüfen, ob Inventar fehlt, abhanden gekommen ist oder zerstört wurde. Der Veranstalter hat hierbei die Kosten für fehlendes oder beschädigtes Inventar zu tragen.
- (4) Der Veranstalter hat die im Einkauf günstigeren alkoholfreien Getränke beim Verkauf entsprechend günstiger anzubieten als alkoholhaltige Getränke.
- (5) Die höchstens zugelassene Personenzahl für die Benutzung der Hallen ist abhängig von der Art und dem Umfang der Veranstaltung (Anlage 2). Vom Veranstalter ist die Zahl der eingelassenen Personen zu kontrollieren und die Halle beim Erreichen der festgelegten Grenze zu sperren.

IV. Abschließende Regelungen

§ 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Veranstalter zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Zu diesem Tag verliert die frühere Benutzungsordnung vom 13.11.2008 ihre Gültigkeit.

Herbertingen, 08.12.2010

gez.:
Schrenk, Bürgermeister

Abgeändert:

Anlage 1 „Entgeltübersicht Hallen der Gemeinde Herbertingen“ durch den Beschluss des Gemeinderats am **04.06.2014**

Anlage 4 „Entgeltordnung Alte Schule“ durch den Beschluss des Ortschaftsrats Mieterkingen am **29.09.2014**

Anlage 1

Entgeltübersicht**Entgeltsätze für einmalige Veranstaltungen in den Hallen der Gemeinde Herbertingen**

	Alemannenhalle Herbertingen	Buwenburghalle Hundersingen	Mehrzweckhalle Marbach	Sporthalle Herbertingen
Grundmiete	140,00 €	120,00 €	90,00 €	85,00 - 135,00 €
Bühnenbenützung	20,00 €	15,00 €	15,00 €	enthalten
Lautsprecher	10,00 €	10,00 €	10,00 €	enthalten
Zuschläge				
- für Tanz-, Fasnetsveranstaltungen und Discos - mit eigenem Programm des veranstaltenden Vereins	85,00 €	65,00 €	45,00 €	---
- ohne eigenes Programm, Eintritt bis 6,00 €	115,00 €	85,00 €	60,00 €	---
- ohne eigenes Programm, Eintritt über 6,00 €	225,00 €	170,00 €	115,00 €	---
- für Barbetrieb				
- bei einem Barraum	50,00 €	50,00 €	50,00 €	---
- zweiter Barraum in der Alemannenhalle	150,00 €	---	---	---
- Winterzuschlag (15.10. - 15.4.)	25,00 €	20,00 €	15,00 €	25,00 €
- Versorgungsschacht (Alemannenhalle)	75,00 €			
- Schutzboden	50,00 €			
- Küchenbenützung bei Ausgabe von Speisen über 5,00 €	65,00 €	55,00 €	50,00 €	---
- für auswärtige Veranstalter auf die Grundmiete	+ 200 %	+ 200 %	+ 200 %	+ 100 %
Kaution für auswärtige Veranstalter	170,00 €	100,00 €	100,00 €	125,00 €

Nutzung der WC-Anlagen in der Bauhofschule:

Für die Nutzung der WC-Anlagen in der Bauhofschule wird eine Gebühr von **70,00 Euro** erhoben.

Nutzung sonstiger gemeindlicher Räume:

Für die Nutzung von sonstigen gemeindlichen Räumen wird eine Gebühr im Rahmen zwischen **25,00 Euro - 250,00 Euro** erhoben.

Neu (GR-Beschluss vom 04.06.2014):

Für das Verleihen der Kuchentheke ist ein Betrag in Höhe von **25,00 €** pro Leihvorgang zu entrichten.

abgeändert am: 04.06.2014 durch Beschluss des Gemeinderats

Anlage 2

Obergrenze der Besucher in den Hallen der Gemeinde Herbertingen

Halle	Tische und Stühle (nach Bestuhlungsplan)	nur Stühle	ohne Mobiliar (Disco usw.)
Alemannenhalle	449	600	600
Buwenburghalle	288	437	500
MZH Marbach	204	325	400

Eine Belegung der Alemannenhalle, der Buwenburghalle und der Mehrzweckhalle Marbach ohne Mobiliar bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall ist vom Veranstalter vor den geschäftlichen Interessen vorrangig auf Freihaltung der Notausgänge und eine ausreichende Feuerwache zu achten. Die Brandsicherheitswache wird bei Tanzveranstaltungen ohne Bestuhlung in den Hallen der Gemeinde Herbertingen immer bestellt.

Halle	Besucher
Sporthalle (Tribüne)	280
Sporthalle (Foyer)	100

Bei der Belegung aller vier Hallen ist für die Zahl der zulässigen Personen neben der Frage der Notausgänge und des Feuerschutzes auch die Kapazität von Küche, Parkplätzen und Toiletten wesentlich.

Anlage 3

Entgeltsätze für den Übungs- und Sportbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Herbertingen

a) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Stunde

Halle	Örtliche Vereine und Organisationen	
	Jugendtraining	Erwachsene
Sporthalle Herbertingen	3,30 Euro	6,60 Euro
bei Abteilung der Halle je Hallendrittel	1,10 Euro	2,20 Euro
Alemannenhalle	1,40 Euro	2,80 Euro
Buwenburghalle	1,00 Euro	2,00 Euro
Mehrzweckhalle Marbach	0,70 Euro	1,40 Euro

- a) Im Sommerhalbjahr (Monate April bis September) wird ein Nachlass von 25 Prozent auf die unter a) aufgeführten Entgelte gewährt.
- b) In den aufgeführten Nutzungsentgelten je Stunde sind die Nebenkosten, wie z. B. Grundreinigung, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Müllgebühren sowie die Benutzung der Dusch-, Umkleide- und Toilettenräume enthalten.
- c) Für auswärtige Vereine wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.

Anlage 4

Entgeltordnung für die „Alte Schule“ Mieterkingen

Mehrzweckraum	75,00 € (<u>50,00 € bei höchstens 10 Personen</u>)
Schulraum	25,00 €
Küche, Geräteraum	15,00 €
Medientechnik	entfällt
Kaution	100,00 € 150,00 €

Ein Entgelt für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Mieterkingen wird nicht erhoben.

Für kurzzeitig laufende Kurse im Dorfgemeinschaftshaus, kann je nach Nutzungsart und -dauer ein Entgelt zwischen 25,00 Euro -100,00 Euro festgelegt werden.

Das Kücheninventar steht im Eigentum der Dorfgemeinschaft Mieterkingen. Für die Benutzung wird im Auftrag der Dorfgemeinschaft durch die Gemeindeverwaltung ein gesondertes Entgelt (2,00 €/Gedeck) erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Bürgerinnen und Bürger aus Mieterkingen sowie die in § 2 Abs. 5 genannten Personen.

abgeändert am: 29.09.2014 durch Beschluss des ORAT Mieterkingen